

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 402

ausgegeben am 1. September 2011

Verordnung

vom 16. August 2011

über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsverordnung; PartV)

Aufgrund von Art. 8 des Gesetzes vom 18. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBL 2011 Nr. 350, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a) das Vorverfahren für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft;
- b) die Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
- c) die Ausstellung des Partnerschaftsfähigkeitszeugnisses;
- d) die Führung des Partnerschaftsregisters.

II. Vorverfahren für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft

Art. 2

Einreichung des Gesuchs und der erforderlichen Dokumente

1) Um das Vorverfahren für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft einzuleiten, müssen die beiden Partnerinnen oder Partner beim Zivilstandsamt persönlich erscheinen und unter Verwendung eines amtlichen Formulars ein Gesuch um Eintragung einer Partnerschaft stellen. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2 Satz 2 PartG.

2) Dem Gesuch um Eintragung einer Partnerschaft sind nachstehende Dokumente beizulegen:

- a) der Geburtsschein, Zivilstandsausweis und gegebenenfalls der Totenschein der verstorbenen Ehegattin, des verstorbenen Ehegatten, der verstorbenen eingetragenen Partnerin oder des verstorbenen eingetragenen Partners;
- b) die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Gerichtsurteils, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft der beiden Partnerinnen oder Partner oder eines von ihnen geschieden bzw. aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist;
- c) der Nachweis über den ordentlichen Wohnsitz sowie über die Staatsbürgerschaft, wenn diese Angaben nicht bereits aus den übrigen vorgelegten Urkunden hervorgehen;
- d) die schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters bzw. des einschlägigen Gerichtsbeschlusses für Personen, denen ein gesetzlicher Vertreter bestellt wurde.

3) Die vorgelegten Dokumente dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als sechs Monate sein.

4) Dokumente über Tatsachen, die sich aus den Registern des Zivilstandsamtes ergeben, brauchen nicht vorgelegt werden.

5) Das Zivilstandsamt kann von der Vorlegung von Dokumenten, die nicht oder sehr schwer erhältlich sind, befreien.

Art. 3

Erklärungen

Die beiden Partnerinnen oder Partner erklären vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:

- a) die Angaben im Gesuch und die vorgelegten Dokumente auf dem neuesten Stand, vollständig und richtig sind;
- b) die Voraussetzungen nach Art. 3 PartG erfüllt sind und keine Eintragungshindernisse nach Art. 4 PartG entgegenstehen.

Art. 4

Prüfung des Gesuchs

Das Zivilstandsamt prüft, ob:

- a) das Gesuch in der richtigen Form eingereicht worden ist;
- b) die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen;
- c) die Voraussetzungen für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 3 und 4 PartG) erfüllt sind.

Art. 5

Abschluss des Vorverfahrens

- 1) Das Zivilstandsamt stellt das Ergebnis des Vorverfahrens fest.
- 2) Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so teilt das Zivilstandsamt den Partnerinnen und Partnern mit, dass die Beurkundung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs.
- 3) Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt oder bleiben erhebliche Zweifel bestehen, so verweigert das Zivilstandsamt die Beurkundung mit Verfügung. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2 PartG.

Art. 6

Zeitpunkt der Beurkundung

1) Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft kann frühestens 14 Tage nach Mitteilung des positiven Ergebnisses des Vorverfahrens stattfinden; sie muss spätestens sechs Monate nach dieser Mitteilung erfolgen.

2) Besteht wegen schwerer Erkrankung einer der beiden Partnerinnen oder Partner die Gefahr, dass die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft bei Beachtung der Frist nach Abs. 1 nicht mehr möglich ist, so kann das Zivilstandsamt auf ärztliche Bestätigung hin die Frist abkürzen oder die Beurkundung unverzüglich vornehmen.

III. Begründung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 7

Ort und Form der Begründung

1) Die Begründung der eingetragenen Partnerschaft erfolgt öffentlich im amtlichen Trauungslokal des Zivilstandsamtes. Art. 7 Abs. 3 PartG bleibt vorbehalten.

2) Das Zivilstandsamt beurkundet die übereinstimmende Erklärung der beiden Partnerinnen und Partner, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu wollen; zu diesem Zweck lässt das Zivilstandsamt die Partnerschaftsurkunde von beiden Partnerinnen und Partnern unterzeichnen.

3) Den beiden Partnerinnen oder Partnern ist nach der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ein Partnerschaftsschein auszuhändigen.

Art. 8

Besondere organisatorische Vorschriften

1) Das Zivilstandsamt kann die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken.

2) Wer die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft stört, wird weggewiesen.

3) Nach 18.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen keine eingetragenen Partnerschaften begründet werden.

4) Die Begründung mehrerer eingetragener Partnerschaften zur gleichen Zeit darf nur erfolgen, wenn es verlangt wird.

5) Ist eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner taubstumm, so ist ein sprachlicher Vermittler beizuziehen oder die Amtshandlung zu protokollieren; im Partnerschaftsregister ist darüber ein Vermerk anzubringen. Das Protokoll wird den Akten beigelegt.

Art. 9

Rückgabe von Dokumenten

Das Zivilstandsamt gibt auf Verlangen den beiden Partnerinnen oder Partnern die Dokumente nach Art. 2 Abs. 2 zurück. Die Rückgabe ist vorzumerken.

IV. Partnerschaftsfähigkeitszeugnis

Art. 10

Ausstellung

Ein für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft einer oder eines liechtensteinischen Staatsangehörigen im Ausland notwendiges Partnerschaftsfähigkeitszeugnis wird auf Ansuchen einer der beiden Partnerinnen, eines der beiden Partner oder einer zuständigen ausländischen Behörde vom Zivilstandsamt nur auf Grund des positiven Ergebnisses des Vorverfahrens (Art. 2 bis 5) ausgestellt.

V. Führung des Partnerschaftsregisters

Art. 11

Gegenstand der Eintragung

Im Partnerschaftsregister wird die Begründung einer Partnerschaft eingetragen, sofern zumindest einer der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt.

Art. 12

Inhalt des Partnerschaftsregisters

Das Partnerschaftsregister hat zu enthalten:

- a) Datum der Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
- b) Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
- c) Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Zivilstand, Heimatort, Geburtsort, Datum der Geburt der beiden Partnerinnen oder Partner sowie Familiennamen und Vornamen ihrer Eltern; war eine oder waren beide Partnerinnen oder war einer oder waren beide Partner bereits verheiratet, den Familiennamen und Vornamen des früheren Ehegatten sowie das Datum der Auflösung der Ehe; lebten eine oder beide Partnerinnen oder einer oder beide Partner bereits in eingetragener Partnerschaft, den Nachnamen und Vornamen der früheren eingetragenen Partnerin oder des früheren eingetragenen Partners sowie das Datum der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- d) Feststellung, dass die Begründung der eingetragenen Partnerschaft beurkundet worden ist.

Art. 13

Begründung einer eingetragenen Partnerschaft im Ausland

1) Die im Ausland erfolgte Begründung einer eingetragenen Partnerschaft einer oder eines liechtensteinischen Staatsangehörigen, für die keine zivilstandsamtliche Urkunde vorgelegt, welche aber sonst in ausreichender Weise dargetan werden kann, wird auf Verfügung der Regierung im Partnerschaftsregister eingetragen.

2) Zu Beginn der Eintragung wird bemerkt: "Auf Verfügung der Regierung vom ... wird eingetragen: ..."

3) Jeder, der ein Interesse daran hat, kann die gerichtliche Feststellung der Tatsache der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft verlangen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef